

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
  - b) Gewählt wird mit offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die schriftliche Wahl verlangt, muss die Abstimmung schriftlich erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch eine anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der schriftlichen Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - d) Wahl der Abberufung Kassenprüfer/innen
  - e) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
  - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - h) Entscheidung über gestellte Anträge
  - i) Änderung der Satzung
  - j) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben ist und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) Stellvertretender Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d) Schriftführer/in
  - e) Zwei Beigeordnete
  - f) Die/ der amtierende Schulleiter/in sowie die/der amtierende Elternbeiratsvorsitzende sind Kraft ihres Amtes Mitglieder im Vorstand
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten jeweils allein den Verein außergerichtlich. Sie sind an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.